

Interpellation bezüglich Reglement über Leistungen an die Mitglieder des Gemeinderates (LGR)

Alois Studerus, Die Mitte

Im erwähnten Reglement (LGR) ist folgendes geregelt:

Art. 19 Leistungen bei Ausscheiden

1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates aus dem Amt aus, weil es vor Ablauf der Amtsdauer zurücktritt, nicht mehr kandidiert oder nicht mehr gewählt wird, richtet die Stadt für eine befristete Zeit den bisherigen vollen Lohn bzw. bis zum Erreichen der reglementarischen Altersgrenze einen angemessenen Prozentsatz des bisherigen Lohnes weiter aus.

2 Die Art und Höhe der Leistung richten sich nach dem Lebensjahr, welches das ausscheidende Mitglied im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zurückgelegten vollen Amtsjahre im Gemeinderat. Massgebend ist die Tabelle im Anhang.

Art. 20 Berechnung und Dauer

1 Als Basis für die Berechnung dient der letzte Jahreslohn (Grundlohn, 13. Monatslohn, allfällige Teuerungszulage) entsprechend dem gewichteten Pensum sämtlicher Amtsjahre.

2 Hinzu kommen allfällige Teuerungszulagen.

3 Die Auszahlung erfolgt längstens bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Pensionskassenreglement. Sie wird abgelöst durch eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden persönlich für sich selbst, ob sie von ihrem Amt zurücktreten oder nicht mehr antreten. Diese Fälle gleich zu behandeln wie eine Abwahl ist unseres Erachtens nicht richtig. Durch die Aufnahme in die Pensionskasse und die anderen Sozialversicherungen ist eine genügende Absicherung realisiert.

Daher ergeben sich folgende Fragen:

1. Sind aktuell noch Fälle von Personen offen, welche von dieser Regelung betroffen sind? Wenn ja, wann laufen diese aus?
2. Erachtet der Gemeinderat diese Regelung noch als zeitgemäss?



Dringlichkeit wird nicht verlangt.